

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Raum und Wirtschaft (rawi)**  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
rawi.lu.ch

## Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

### Öffentliche Planauflage

#### Gemeinde Hochdorf

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,  
ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin: WWZ Energie AG, Chollerstrasse 24, 6300 Zug

Bauvorhaben: **L-2494768.2**

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Braui und Bellevue  
- Demontage des 20kV Kabel zwischen der TS Braui und der TS Bahnhof  
- Verlegung eines neuen 20kV Kabels zwischen der TS Braui und der TS Bellevue  
- Grabarbeiten auf den Parzellen 1, 43, 48 und 66 der Gemeinde Hochdorf  
Koordinaten: von 2664546/ 1224361 bis 2664402/ 1224585

**L-0168382.3**

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Chelematt und Braui  
- Demontage des 20kV Kabel zwischen der TS Rathaus und der TS Braui  
- Verlegung eines neuen 20kV Kabels zwischen der TS Chelematt und  
der TS Braui  
- Grabarbeiten auf den Parzellen 1110 und 1833 der Gemeinde Hochdorf  
Koordinaten: von 2664682/ 1224398 bis 2664546/ 1224361

**L-2595279.1**

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Bahnhof und Rathaus  
Die vorliegende Planvorlage beinhaltet nur die Wiederinbetriebnahme des  
20 kV-Kabel zwischen der TS Bahnhof und der TS Rathaus  
Das Projekt umfasst Folgendes:  
- Planerische Wiederinbetriebnahme des 20 kV-Kabels zwischen der  
TS Rathaus und der TS Bahnhof  
Obige Wiederinbetriebnahme wird durch den Neubau der beiden 20 kV-Kabel  
verbindungen zwischen der TS Chelematt und der TS Braui und zwischen der  
TS Braui und der TS Bellevue verursacht, bzw. notwendig  
Koordinaten: von 2664469/ 1224365 bis 2664694/ 1224261

Zonen: Kern- oder Zentrumszone, Strasse

Grundstücke Nrn. 1, 43, 48, 66, 1110, 1833

Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: Braui, Bellevue, Bahnhof, Chelematt, Rathaus

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **26. Januar 2026 bis 24. Februar 2026** auf der Gemeindekanzlei Hochdorf, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planauflagen](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen).

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6612/2e89653b52> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 16. Januar 2026

**Dienststelle Raum und Wirtschaft**

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf